# IV. RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

## § 1 Grundformel

1. Die Rechtsprechung des Süddeutschen Fußball-Verbandes umfasst die nach § 36 der Satzung den Rechtsorganen zur Entscheidung zugewiesenen Vorgänge. Ihnen obliegt insbesondere die Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens, die von Mitgliedsvereinen und deren Einzelmitgliedern, Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten, Trainern und Spielern bei oder im Zusammenhang mit dem vom Süddeutschen Fußball-Verband durchgeführten Spielbetrieb (einschließlich Futsal) begangen wurden.
2. Als unsportliches Verhalten gilt jede pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in Widerspruch steht zu den Anforderungen, die an die Disziplin eines Sportlers allgemein und insbesondere im sportlichen Bereich nach den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Grundsätzen zu stellen sind.
3. Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen die Satzung und die Ordnungen des SFV, die allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB sowie die Fußballregeln.

## § 2 Rechtsorgane

1. Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind das Sportgericht und das Verbandsgericht berufen.
2. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports und ihrem Gewissen unterworfen.

## § 3 Verwaltungssachen

1. Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege des Verwaltungsentscheides durch die zuständigen Ausschüsse geregelt. Gegen Entscheidungen dieser Organe ist Beschwerde an das Präsidium zulässig. Die Beschwerde ist jeweils innerhalb einer Woche nach Zustellung in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie ist gebührenfrei, doch kostenpflichtig.
2. Das Präsidium kann Verwaltungsangelegenheiten wegen der besonderen Bedeutung der Sache auch dem Verbandsgericht zur Entscheidung überweisen.

## § 4 Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen

Die Entscheidungen des Präsidiums und des Vorstands können auf Antrag eines Betroffenen vom Verbandsgericht überprüft werden. Der Antrag ist mit einer Begründung innerhalb einer Woche nach Zustellung des Entscheids beim Präsidium schriftlich zu stellen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Der Antrag muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.

## § 5 Haftungsausschluss

Die Rechts- und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

## § 5a Fehlauskünfte von Funktionären

Für eine fehlerhafte Auskunft von Funktionären und Mitgliedern von Organen und Gremien des Verbandes kann ein Verein nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, dass die fehlerhafte Auskunft auf falschen Angaben des Vereins beruht oder für den Verein als solche aufgrund von Satzung und Ordnungen eindeutig erkennbar ist.

## § 6 Zuständigkeit, Strafen

1. Die Zuständigkeiten der Rechtsorgane und die zulässigen Strafarten ergeben sich aus der Satzung des Süddeutschen Fußball-Verbandes.
2. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder und Spieler verhängt werden, kann der Verein des Bestraften von dem entscheidenden Gericht in Haftung genommen werden.

## § 7 Befangenheit

1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist.

2. Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über diesen Antrag entscheidet das angerufene Gericht, jedoch ohne Beteiligung des Betroffenen. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

## § 8 Entscheidung und Bekanntmachung

1. Die Rechtsorgane entscheiden durch Urteil. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbständig angefochten werden kann.

2. Das Urteil wird den Beteiligten in Textform bekannt gegeben.

3. Im Falle einer mündlichen Verhandlung ist die Urteilsformel von allen beteiligten Sportrichtern zu unterschreiben.

## § 9 Fristen

1. Die Verfahrensbeteiligten und Rechtsorgane sind an die Einhaltung von Fristen gebunden. Fristenversäumnis zieht Rechtsverlust eines Antragstellers nach sich.

2. Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden sind, müssen gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle in Textform erklärt werden. Eine schriftliche Verfahrenshandlung gilt am Tage des Eingangs bei der Verbandsgeschäftsstelle als vorgenommen.

3. Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Einzahlung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank- oder Postbelege zu erbringen.

## § 10 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gegen Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch ein unabwendbares Ereignis an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

## § 11 Verjährung

1. Verstöße nach den §§ 36 bis 39 dieser Ordnung verjähren in vier Monaten, Verstöße anderer Art in einem Jahr.

2. Die Einleitung eines Verfahrens und jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung.

3. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Sportgerichtsverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

## § 12 Wiederaufnahme von Verfahren

1. Das Gericht kann ein durch Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen. Eine Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden.

2. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen und Beweismittel bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die Rechtzeitigkeit des Antrags hat der Antragsteller nachzuweisen.

3. Die Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn diese Tatsachen und Beweismittel in einem Berufungsverfahren hätten eingewendet werden können.

4. Das Präsidium kann von sich aus ein Wiederaufnahmeverfahren bei der Rechtsinstanz beantragen.

## § 13 Beweismittel

1. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht.
2. Eidesstattliche Versicherungen sind als Beweismittel nicht zugelassen.

## § 14 Vollstreckbarkeit

1. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden der zuständigen Instanz die Vollstreckung bis zur Rechtskraft des Urteils ausgesetzt werden.

## § 15 Verbindlichkeit von Entscheidungen

Die vom Süddeutschen Fußball-Verband und dessen Mitgliedsverbänden ausgesprochenen Sperrstrafen sind gegenseitig verbindlich.

## § 16 Kosten

1. Jede Entscheidung eines Gerichts hat die Regelung der Kostenfrage zu enthalten. Die Kosten hat der Unterliegende bzw. Bestrafte zu tragen. Bei Anzeigen hat der Anzeigende die Kosten zu übernehmen, wenn sie sich als unbegründet erweist.
2. Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter jeder Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und andere notwendige Auslagen im Rahmen der Finanzordnung des SFV.
3. Die von den Rechtsorganen geladenen Zeugen und Sachverständigen haben Anspruch auf angemessene Erstattung des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Über dessen Höhe entscheidet der Vorsitzende.
4. Die Gerichte können nach ihrem Ermessen eine andere Entscheidung treffen.
5. Rechtsmittel ausschließlich gegen Kosten- und Gebührenentscheidungen sind nicht zulässig.

## § 17 Gebühren

1. Wird ein Verfahren vor den Rechtsorganen anhängig gemacht, so sind an den SFV Gebühren zu entrichten. Deren Höhe richtet sich nach der Finanzordnung.
2. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, sind die Gebühren entsprechend zu erstatten.

## § 18 Vertretung vor Rechtsinstanzen

1. Mit seiner Vertretung kann ein Verein höchstens zwei seiner Mitglieder beauftragen, die sich durch Vollmacht auszuweisen haben.
2. Rechtsanwälte mit nachgewiesener Vollmacht dürfen Vereine oder deren Mitglieder vertreten. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.
3. Mitglieder eines Rechtsorgans des SFV können nicht als Vertreter ihres Vereins auftreten.

## § 19 Art der Verfahren

1. In Verfahren vor den Rechtsorganen wird unter Beachtung allgemeiner Verfahrensgrundsätze grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung auf Grundlage der Akten entschieden.
2. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung oder wenn es der Aufklärung des Sachverhalts dient, kann der Vorsitzende eines Rechtsorgans eine mündliche Verhandlung anordnen.
3. Auf begründeten Antrag einer Partei kann das zuständige Rechtsorgan eine mündliche Verhandlung ansetzen.

## § 20 Mündliche Verhandlung

1. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Diese erfolgen in Textform. Sie sollen dem zu Ladenden drei Tage vor der Verhandlung zur Kenntnis gelangen.
2. Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen den Verfahrensbeteiligten gestatten, an der Verhandlung im Wege elektronischer Kommunikation teilzunehmen.
3. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichtes bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Betroffenen und Parteien das Schlusswort.
4. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die mündliche Verhandlung endet grundsätzlich mit der Verkündung des Urteils. In diesem Fall hat der Vorsitzende das Urteil mündlich zu begründen.

## § 21 Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können aus Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen oder dem Ausschluss vom Schriftverkehr oder einer mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

## § 22 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die den Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB angehören. Medienvertreter können zugelassen werden. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden.

## § 23 Gerichtssprache

1. Die Verfahren vor den Rechtsorganen werden in deutscher Sprache durchgeführt.
2. Verfahrensbeteiligte, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die hierdurch entstandenen Kosten hat der Verein des betroffenen Mitglieds zu tragen; ansonsten trägt sie derjenige, der sie veranlasst hat.

## § 24 Einleitung des Verfahrens

Die Rechtsorgane werden tätig auf Grund einer Anzeige, einer Meldung, eines Antrages, eines Einspruchs oder von Amts wegen.

## § 25 Anzeige und Antrag

1. Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des DFB und SFV sowie der FIFA und UEFA sowie unsportliches oder sportschädigendes Verhalten der Spieler oder anderer Personen, auf die das DFB- und SFV-Recht anzuwenden ist, können angezeigt werden.
2. Anzeige- und antragsberechtigt sind Präsidium, Vorstand und Landesverbände des SFV; ferner die Vereine der süddeutschen Landesverbände und deren Mitglieder, soweit sie ein sachliches Interesse nachweisen.

## § 26 Meldung

1. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Vorkommnissen in Zusammenhang mit Spielen des SFV eine Meldung an die Geschäftsstelle zu erstatten. Diese muss am dem Spieltag folgenden Werktag vorab telefonisch oder in Textform übermittelt werden.
2. Der betroffene Verein hat Gelegenheit, innerhalb von zwei Tagen nach Empfang der Meldung der SFV-Geschäftsstelle eine schriftliche Darstellung zu dem Vorfall zu übermitteln. Unterbleibt diese Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist, kann das Gericht ohne Anhörung eine Entscheidung treffen.

## § 27 Einspruch

1. Ein Einspruch gegen die Spielwertung kann mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:
   a) Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft;
   b) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat;
   c) Sonstiger den Spielausgang wesentlich beeinflussender Vorfall.
2. Das Einspruchsrecht steht nur den unmittelbar am Spiel beteiligten Vereinen zu. In den Fällen der Nr. 1 a) steht das Einspruchsrecht auch der spielleitenden Stelle zu. Die Frist für den Einspruch beträgt vier Tage. Sie beginnt am Tag nach dem Spiel. Der Einspruch muss innerhalb der Einspruchsfrist schriftlich bei der Geschäftsstelle des SFV eingereicht werden. Innerhalb der Einspruchsfrist sollen die Einspruchsgründe geltend gemacht werden.
3. Innerhalb der Einspruchsfrist ist die Einspruchsgebühr unter Beachtung des § 9 Nr. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung zu entrichten.
4. Bei Fristversäumnis bezüglich Einlegung oder Einzahlung der Gebühr ist der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zu verwerfen.

## § 28 Verfahren von Amts wegen

In den Fällen des § 25 Nr. 1., § 26 Nr. 1., § 27 Nr. 1. a) und 1. c) kann das Verfahren auch von Amts wegen eingeleitet werden.

## § 29 Rechtliches Gehör

1. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Bei Einleitung eines Verfahrens ist dies dem Betroffenen unter Hinweis auf den Gegenstand des Verfahrens mitzuteilen.
2. § 26 bleibt davon unberührt.

## § 30 Vorläufige Sperre

1. Wird ein Spieler oder ein Trainer vom Schiedsrichter des Feldes bzw. des Innenraums verwiesen, so ist er bis zur Entscheidung des Gerichts automatisch gesperrt. Die allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Ausbildungsordnung sind zu beachten.
2. Bei Vergehen, die mangels Strafgewalt des Schiedsrichters von ihm nicht geahndet werden konnten, kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans durch eine schriftlich begründete einstweilige Anordnung den Spieler oder Trainer vorläufig sperren, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
3. Gegen die einstweilige Anordnung gemäß Nr. 2 kann binnen einer Woche die Entscheidung des jeweiligen Rechtsorgans beantragt werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Das Gericht kann Sperren auf Antrag des Betroffenen in begründeten Ausnahmefällen durch einstweilige Anordnung bis zum Erlass des Urteils aussetzen.

## § 31 Sitzungsprotokolle

Bei Verhandlungen der Rechtsorgane werden keine Inhaltsprotokolle geführt

## § 32 Rechtsmittelbelehrung

Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Bekanntgabe unanfechtbar.

## § 33 Berufung

1. Gegen Urteile des Sportgerichts ist die Berufung zum Verbandsgericht zulässig.
2. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Bekanntgabe des angefochtenen Urteils bei der Verbandsgeschäftsstelle in Textform einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der schriftlichen Urteilsbegründung in Textform zu begründen. Der Vorsitzende kann auf Antrag für die Begründung eine weitere Frist von zwei Wochen einräumen.
3. Die Berufungsgebühr ist innerhalb der Berufungsfrist rechtzeitig unter Beachtung des § 9 Nr. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung zu entrichten.
4. Bei Fristversäumnis bezüglich der Einlegung, Begründung oder Einzahlung ist die Berufung ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zu verwerfen.
5. Das Recht zur Berufung steht den durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen und dem Präsidium zu. Entscheidungen über die Spielwertung können auch von mittelbar Betroffenen angefochten werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen.

## § 34 Verbot der Schlechterstellung

Legt nur ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, so kann das Verbandsgericht auf seine Berufung hin weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

## § 35 Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Sportgerichts, die über ein Verfahren abschließend entscheiden, ist die Beschwerde beim Verbandsgericht binnen zwei Wochen nach Zugang zulässig.

## § 36 Strafen gegen Spieler

1. Bei Spielen des SFV gelten für Spieler unter anderem folgende Strafen:
   a) für unsportliches Verhalten während des Spieles Sperre von einer Woche bis acht Wochen, für unsportliches Verhalten außerhalb der Spielzeit kann anstatt einer Sperr- auch auf eine Geldstrafe bis zu € 500,00 erkannt werden;
   b) für rohes Spiel gegen den Gegner zwei Wochen bis sechs Monate Sperre; roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet;
   c) für Tätlichkeiten gegen einen Gegner oder Zuschauer sechs Wochen bis zwölf Monate Sperre; ist gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden oder liegt ein leichterer Fall einer Tätlichkeit vor, so ist eine Sperre von mindestens drei Wochen, bei Vorliegen beider Milderungsgründe von mindestens zwei Wochen zu verhängen.
   d) für Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten mindestens sechs Monate Sperre, in leichteren Fällen drei Monate Sperre, in schweren Fällen Ausschluss;

e) für Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten zwei bis acht Wochen Sperre;

f) für Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters eine Woche bis acht Wochen Sperre;

g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs acht Wochen bis sechs Monate Sperre;

h) für Spielen ohne Spielberechtigung vier Wochen bis drei Monate Sperre, in leichteren Fällen mindestens zwei Wochen Sperre.

i) für das Mitwirken an einem Verbandsspiel trotz bestehender Sperre weitere sechs Wochen bis sechs Monaten Sperre; im Juniorenbereich weitere zwei Wochen bis drei Monate Sperre.

2. Wer als Spieler mit Sperren gemäß Nr. 1 belegt ist, darf während der Dauer der Sperre in der Regel auch nicht als Trainer oder in sonstiger Funktion an Spielen teilnehmen, die vom Verband angesetzt sind. Die allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Ausbildungsordnung sind zu beachten. Verfehlungen von Spielern, die als Trainer, Betreuer oder Zuschauer begangen werden, sind wie Spielervergehen zu ahnden.

3. Wenn gegen einen Spieler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, so kann die Strafe bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindeststrafe herabgesetzt werden.

4. An Stelle der in Nr. 1 genannten Sperrstrafen kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen oder eine Sperre nach Kalendertagen erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Während des Laufes dieser Sperrstrafe ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt, sofern das Urteil nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Pflichtspiele sind Verbandsspiele (Meisterschaftsspiele, Pokalspiele und Hallenspiele) des DFB, des SFV und der Landesverbände.

5. Schließt ein Spieler mehrere Verträge für die gleiche Spielzeit ab, ist wegen unsportlichen Verhaltens auf eine Sperre bis zu sechs Monaten und/oder eine Geldstrafe bis zu € 5.000,00 zu erkennen.

## § 36a Strafen gegen Trainer und Mannschaftsverantwortliche

1. Bei Spielen des SFV gelten für Trainer und Mannschaftsverantwortliche unter Beachtung von § 4a der Satzung sowie der allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Ausbildungsordnung unter anderem folgende Strafen:

a) Verweis,
b) Geldstrafe bis zu € 5.000,00,
c) Sperre,
d) Verbot, sich während des Spiels im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.,
e) Befristetes Verbot bis 24 Monate (höchstens drei Monate bei A-Lizenzinhabern) zur Ausübung der Trainertätigkeit oder (bei Inhabern der C- und B-Lizenz) Lizenzentzug auf Dauer.

2. Wer als Trainer mit einer Sperre gemäß Nr. 1 belegt ist, darf während der Dauer der Sperre in der Regel auch nicht als Spieler an Spielen teilnehmen, die vom Verband angesetzt sind. Die allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Ausbildungsordnung sind hierbei zu beachten.

Eine Person, die gleichzeitig als Spieler und Trainer im ESB eingetragen ist, gilt als Spielertrainer. Erhält ein Spielertrainer einen Feldverweis auf Dauer, richtet sich die Folge danach, ob er diesen in seiner Tätigkeit als Trainer oder als Spieler erhalten hat.

Ein Spielertrainer kann mit einer Gelb-Roten Karte aus dem Innenraum verwiesen werden, wenn er zuvor als Spieler oder Trainer mit einer Gelben Karte verwarnt wurde. Er kann als Spieler mit einer Gelb- Roten Karte des Feldes verwiesen werden, wenn er zuvor als Trainer oder Spieler mit einer Gelben Karte verwarnt wurde. Für dieses Spiel ist er insgesamt gesperrt.

3. Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander ausgesprochen werden.

# § 37 Strafen gegen Vereine

1. Bei Spielen des SFV gelten für Vereine unter anderem folgende Strafen:

   a) für schuldhaftes verspätetes Antreten oder für schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel Geldstrafe bis zu € 2.500,00; außerdem gilt § 11 Nr. 2. bzw. 3. der Spielordnung; darüber hinaus kann der Verein auf Antrag des geschädigten Vereins verpflichtet wer-den, einen Schadenersatz i.H.v. bis zu € 500,00 zu leisten. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der Zivilrechtsweg bleibt dem geschädigten Verein offen.

   b) für nicht ordnungsgemäßen Platzaufbau oder nicht ausreichenden Ordnungsdienst Geldstrafe bis zu € 2.500,00, sofern nicht nach Nr. 1 c) eine höhere Strafe zu verhängen ist;

   c) für mangelnden Schutz der am Sportplatz anwesenden Personen, insbesondere des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten oder des Gegners Geldstrafe bis zu € 2.500,00, bei Vereinen der Herren-Regionalliga bis maximal € 50.000,00.

   d) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Geldstrafe bis zu € 5.000,00, bei Vereinen der Herren-Regionalliga bis maximal € 50.000,00; außerdem gilt § 11 Nr. 7 der Spielordnung;

   e) für Erstellung einer unkorrekten Spielabrechnung Geldstrafe bis zu € 2.500,00;

   f) für Einsatz eines Spielers ohne Nachweis der Spielberechtigung (gem. § 5 Nr. 2 und Nr. 3 a) bis f) SpO) Geldstrafe bis zu € 250,00;

   g) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen Geldstrafe bis zu € 250,00;

   h) für Nichtabstellung eines angeforderten Spielers zu einem Auswahlspiel Geldstrafe bis zu € 500,00;

   i) für Spielenlassen eines nicht spielberechtigten oder eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers (§ 5 Nr. 4., § 18 Nr. 1. SpO) Geldstrafe bis zu € 2.500,00; außerdem gilt § 11 Nr. 8 der Spielordnung.

   j) für nicht oder nicht fristgerecht eingereichten Nachweis einer gem. SFV-Spielordnung erforderlichen Trainer-Lizenz Geldstrafe bis zu € 300,00.

   k) für die ausbleibende Teilnahme an einer Staffeltagung zu einer vom SFV geführten Liga Geldstrafe bis zu € 150,00.

   l) Für das nicht erfolgte Bedienen eines Livetickers in der Frauen-Regionalliga Süd Geldstrafe bis zu € 50,00.

   m) für das Zurückziehen einer für den Spielbetrieb gemeldeten Mannschaft Geldstrafe bis zu € 1.000,00;

   n) für Fehlverhalten jeglicher Art im eigenen oder fremden Sportgelände (Stadionbereich), insbesondere das Abbrennen von Pyrotechnik jeglicher Art, Geldstrafe von € 100,00 bis € 5.000,00. Außerdem kann auf Platzverbot, Platz-, Vereins- oder Mannschaftssperre sowie Spielaustragung unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit bis zu sechs Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.

2. Im Falle des § 37 Nr. 1 i) ist eine nachträgliche Spielwertung gemäß § 11 SpO eines vorausgegangenen Spieles nicht zulässig, sofern die Strafe sich auf einen nicht teilnahmeberechtigten Spieler gemäß § 5 Nr. 4 SpO bezieht.

3. Kommt ein Verein der Verpflichtung zur Zahlung einer geschuldeten Transferentschädigung nicht nach, ist wegen unsportlichen Verhaltens auf Geldstrafe bis zu € 5.000,00 zu erkennen.

4. Bei Vergehen, die mit einer höheren Geldstrafe als € 250,00 bedroht sind, kann in schwerwiegenden Fällen an Stelle oder neben der Geldstrafe eine weitergehende Strafe gemäß § 4a der Satzung verhängt werden.

5. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich, ohne, dass es auf ein Verschulden des Vereins ankommt. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Bereich des Sportgeländes (Stadionbereich) vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art, ohne dass es auf ein eigenes Verschulden des Vereins ankommt.

## § 37a Sperre wegen nicht erfüllter Verpflichtungen

1. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bzw. der Nichterfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber dem SFV sind die Säumigen einmalig kostenpflichtig zu mahnen, ihnen ist ein neuer Termin zur Zahlung vorzugeben und gleichzeitig bei erneutem Terminverzug eine Spielsperre bis zum Tag der Erfüllung der Verpflichtung(en) anzudrohen.
   Der Vorgang wird von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Der Schriftsatz ist den Rechtsorganen und dem Verbandspräsidium zur Kenntnis zu geben.
2. Das Verbandspräsidium kann eine Vereinssperre festlegen, wenn ein Verein trotz Aufforderung gem. Nr. 1 seinen dort genannten Verpflichtungen und Auflagen nicht nachkommt.
3. Alle in die Sperrzeit fallenden Punktspiele des gesperrten Vereins sind für ihn mit 0:2 (Futsal 0:5) als verloren und dem Spielgegner mit 2:0 (Futsal 5:0) als gewonnen zu werten. § 11 der Spielordnung gilt entsprechend. Die Wertung der in die Zeit der Spielsperre fallenden Spiele obliegt dem Sportgericht ohne besonderen Antrag.

## § 38 Strafen gegen Schiedsrichter

1. Bei Spielen des SFV gelten für Schiedsrichter unter anderem folgende Strafen:
   a) für schuldhaftes Nichtantreten Geldstrafe bis zu € 150,00 oder Sperre von vier Wochen bis zu drei Monaten;
   b) für schuldhaftes verspätetes Antreten Geldstrafe bis zu € 50,00;
   c) für Beleidigung von Spielern, Trainern, Zuschauern oder Mitgliedern des Schiedsrichter-Teams Geldstrafe bis zu € 100,00, in schweren Fällen Sperre von zwei Wochen bis zu sechs Monaten;
   d) für verspätete Einsendung oder Nichteinsendung des Spielberichts bzw. nicht ordnungsgemäße oder erschöpfende Berichterstattung Geldstrafe bis zu € 50,00;
   e) für unwahre Berichterstattung Geldstrafe bis zu € 500,00, in schweren Fällen Sperre von vier Wochen bis zu sechs Monaten.

## § 39 Strafen gegen Sonstige

1. Ehrenamtliche Mitarbeiter des Verbandes oder Mitglieder von Vereinsorganen, die ihr Amt gröblich verletzen, sich in Ausübung ihres Amtes grob unsportlich verhalten oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen, sind ihrer Funktion zu entheben. Es ist ihnen das Recht abzuerkennen, bis zu einer Zeitdauer von zwei Jahren oder auf Dauer eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
2. In leichteren Fällen des unsportlichen Verhaltens kann gegen den in Nr. 1 genannten Personenkreis auf eine Geldstrafe bis zu € 1.500,00 entschieden werden.
3. Wer unkorrekt abrechnet, wird mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 belegt.
4. Wer in einem Sportgerichtsverfahren als Zeuge vorsätzlich falsch aussagt, wird mit einer Geldstrafe nicht unter € 100,00 bestraft. Handelt es sich um einen Spieler, ist an Stelle einer Geldstrafe auf eine Sperre nicht unter acht Wochen zu erkennen.
5. Bei fahrlässig falscher Aussage ist auf eine Geldstrafe nicht unter € 25,00 zu erkennen.

## § 40 Gnadengesuche

Über Gnadengesuche entscheidet der Präsident. Voraussetzung für ein Gnadengesuch ist, dass zuvor alle Rechtsinstanzen des SFV durchlaufen wurden.